

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 1/10 B

L 6 VG 51/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 VG 130/07 (SG Detmold)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landschaftsverband Westfalen-Lippe -Versorgungsamt Westfalen-,
Von-Vincke-Straße 23-25, 48143 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Dezember 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben (Telefax), das am 28.1.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Beschluss sinngemäß Beschwerde eingelegt. Der angefochtene Beschluss ist dem Kläger über seine vorinstanzlichen Prozessbevollmächtigten am 29.12.2009 zugestellt worden.
- 2 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Soweit sich der Kläger in seinem Telefax vom 28.1.2010 als Minderbemittelter bezeichnet, ist darauf hinzuweisen, dass er nach der Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Beschlusses - unter Beifügung einer Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Beschlusses) Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts hätte beantragen können. Von dieser Möglichkeit hat er jedoch keinen Gebrauch gemacht.
- 4 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

